

EINSTIEGSMÖGLICHKEITEN

E₁

Anknüpfen an
die aktuelle
Debatte

Was hat der Vertrag von Lissabon mit dem Europäischen Parlament zu tun?

Im Zuge des Ratifizierungsprozesses des Vertrags von Lissabon haben die SchülerInnen sicher schon über die mediale Berichterstattung vom Demokratiedefizit der EU-Institutionen gehört, dabei würde gerade das Europäische Parlament durch den Vertrag von Lissabon stark an Einfluss gewinnen. Anhand des Arbeitswissens „Vertrag von Lissabon“ (auf der folgenden Seite) kann man sich einen Überblick verschaffen, worum es bei diesem Vertrag geht und welche Auswirkungen dieser auf eine stärkere demokratische Legitimierung gerade des EU-Parlaments haben würde.

DER VERTRAG VON LISSABON

Der „Vertrag von Lissabon“ wurde am 13. Dezember 2007 in Lissabon unterzeichnet. Alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Tschechien (Prozess noch im Gang; Stand Februar 2009) haben in den nationalen Parlamenten diesen Reformvertrag bereits „ratifiziert“, also für ihr Land angenommen. Hingegen wurde in Irland, in dem über jeden EU-Vertrag eine Volksabstimmung stattfinden muss, der Reformvertrag abgelehnt. Dort soll 2009 eine zweite Abstimmung darüber stattfinden.

Das Ringen um eine Europäische Verfassung

Nach den letzten, größeren Reformen in der EU 1999 und 2003 und der folgenden Erweiterung um 12 neue Mitgliedstaaten (2004 und 2007) war klar, dass die EU-Verträge überarbeitet werden müssen. Sie sind für eine viel kleinere Zahl von Mitgliedstaaten und Aufgaben ausgelegt. Der sogenannte „Europäische Konvent“, ein Gremium von PolitikerInnen und ExpertInnen, hat daher von 2002 bis 2003 einen Entwurf für eine „Europäische Verfassung“ ausgearbeitet. Mit der Bezeichnung Verfassung sollte ein entscheidender Reformschritt und der Anspruch, dass die EU ein Projekt der BürgerInnen und nicht der Staaten ist, zum Ausdruck gebracht werden. Damit solche Reformen der EU in Kraft treten können, müssen alle Mitgliedstaaten zustimmen. Die Art und Weise der Abstimmung, ob im nationalen Parlament oder per Volksabstimmung, kann jeder Mitgliedstaat autonom regeln – nur in der irischen Verfassung ist zwingend eine Volksabstimmung vorgesehen. In Frankreich und den Niederlanden haben Volksabstimmungen darüber stattgefunden, in denen die „Europäische Verfassung“ abgelehnt wurde. Die Mitgliedstaaten der EU mussten daher nach neuen Vorschlägen für Reformen suchen. Das Ergebnis ist der Vertrag von Lissabon.

Der Vertrag von Lissabon

Dieser Vertrag entspricht in großen Teilen der abgelehnten Verfassung für die EU. Allerdings wurde jeder Verweis auf eine Verfassung und die Begriffe sowie die Symbolik, die damit verbunden sind, gestrichen. Es soll damit klar gemacht werden, dass die EU kein „Superstaat“ werden und über die Mitgliedstaaten bestimmen soll. Diese Befürchtung war nämlich sehr oft geäußert worden. Die Probleme, die die Diskussion über die EU-Verfassung bestimmten, sind aber geblieben: Die Vorschläge zum unbestrittenen Reformbedarf der EU wurden so vorgestellt, als ob es keine Alternativen zu ihnen gäbe. Viele meinten daher, dass „die EU“ ihnen diktieren würde, wie sie zu entscheiden hätten. Eine solche Vorgangsweise wäre aber mit dem Anspruch einer Verfassung, die sich die BürgerInnen selbst geben, nicht zu vereinbaren. Dazu kamen Bedenken darüber, was in der Verfassung bzw. später im Reformvertrag alles enthalten wäre. Jetzt erst wurde einer breiteren Öffentlichkeit bewusst, welche Aufgaben die EU in den letzten 20 Jahren übernommen hatte. Daher wurden „Verfassung“ und Reformvertrag in vielen Ländern zum Anlass genommen, ausführlich über die EU und ihre Ziele zu diskutieren.

Mit dem Reformvertrag wird der Versuch unternommen, die Entscheidungsstrukturen in der EU an die neue Mitgliederzahl anzupassen, effizienter und nachvollziehbarer zu gestalten. Die Rechte des Europäischen Parlaments und damit die Demokratie in der EU werden deutlich ausgebaut. Die Parlamente der Mitgliedstaaten werden stärker in die Vorbereitung von Entscheidungen eingebunden. Die Aufgaben der EU und der Mitgliedstaaten werden genauer festgelegt und beide sollen in wichtigen Fragen wie sozialem Zusammenhalt oder Umweltschutz gestärkt werden.

Christoph Konrath

Weitere Informationen: http://europa.eu/lisbon_treaty/index_de.htm; www.europarl.de (4.2.2009)

Mit dem Vertrag von Lissabon

1. Das Europäische Parlament wird gestärkt – es entscheidet grundsätzlich in allen Bereichen mit
2. 751 Europaabgeordnete, davon 19 aus Österreich
3. Europäisches Volksbegehren ist bereits ab 1 Million Unterschriften (0,2 % der EU-Bevölkerung) möglich
4. Nationale Parlamente können gegen einen Gesetzesvorschlag der EU-Kommission Einspruch einlegen („Gelbe Karte“)
5. Austritt aus der EU möglich
6. Durch einen europäischen Rechtsakt verletzte Grundrechte können beim Europäischen Gerichtshof eingeklagt werden (Charta der Grundrechte)

Ohne Vertrag von Lissabon

1. Das Europäische Parlament entscheidet in zwei Dritteln aller Bereiche mit
 2. 736 Europaabgeordnete, davon 17 aus Österreich
 3. Europäisches Volksbegehren ist NICHT möglich
 4. Keine Stärkung der nationalen Parlamente auf europäischer Ebene
 5. Austritt aus der EU nicht geregelt
 6. Grundrechte, die durch einen europäischen Rechtsakt verletzt werden, können NICHT beim Europäischen Gerichtshof eingeklagt werden
- Aus: www.europarl.at/ressource/static/files/Lissabon_NEU.pdf (12.02.2009)